

**Entwurf eines politischen Strategiepapiers**  
**der Unter-Arbeitsgruppe „EU-Beihilferecht für kleine Kommunen“**

## **Problemaufriss**

In der täglichen Beratung und Information ist offenkundig, dass in Deutschland insbesondere kleine Kommunen z.B. mangels Rechtsreferat oder externer Rechtsberatung nach wie vor Schwierigkeiten haben, EU-beihilferechtlich relevante Sachverhalte zu identifizieren und vor allem mit vertretbarem Aufwand adäquat zu lösen. Daher ist weiterhin Beratung und Information durch Bund und Länder notwendig. Zudem gibt es aus Praxissicht ein Bedürfnis, auch neue regulatorische Ideen aufzuzeigen, die z.B. im Rahmen der nächsten Reform des EU-Beihilferechts ab 2018 ff. oder im Wege der KOM-Fallpraxis Eingang finden könnten. Die hierfür von der Bund-Länder-AG am 11.4.2016 eingesetzte Unter-AG hat folgende Lösungsansätze zusammengetragen.

Dieses Papier ersetzt oder präjudiziert nicht die künftigen offiziellen Stellungnahmen und Positionierungen Deutschlands im Rahmen der nächsten Beihilfereform.

## **Regulatorische Lösungsansätze**

### **AGVO:**

- Regelvermutung der Beihilfevereinbarkeit, sofern nicht Kriterien eines einfach überprüfbaren Negativkatalogs oder sofern Kriterien eines einfach handhabbaren Positivkatalogs erfüllt sind. Der Katalog könnte z.B. sektorbezogen ausgestaltet werden.

Hintergrund: Regelvermutung in Rz. 192, 196, 197 Notion of Aid, dass Maßnahme unter bestimmten Umständen (insbes. bei geringfügiger wirtschaftlicher Tätigkeit/ geringem Umsatz oder geografisch begrenzter Tätigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats) keine Auswirkungen auf Handel zwischen Mitgliedstaaten hat (= no aid), ist zwar erster Schritt in die richtige Richtung, bietet für Kommunen aber nicht ausreichend Rechtssicherheit. Zudem ist die

Anwendung insbesondere wegen des Erfordernisses der Einzelfallbetrachtung für kleine Kommunen auch nicht niederschwellig genug (vgl. Rz. 195 NoA: „...muss auf der Grundlage der vorhersehbaren Auswirkungen der Maßnahme festgestellt werden, warum ... sie Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben könnte.“). Ferner wurde gegen eine der KOM-Entscheidungen auf der Grundlage der Regelvermutung „no effect on trade“ Klage erhoben [Rs. T 813/16, Santa Casa da Misericórdia de Tomar (Portugal)]. Es bleibt also abzuwarten, ob der Ansatz durch EuG/EuGH bestätigt oder gekippt wird.

- Zusätzlich: Auf Basis der neuen Notion of Aid-Mitteilung Fortführung und Verfestigung der neuen KOM-Fallpraxis, die für weitere tatbestandsbezogene Vereinfachungen, Klarstellungen und Abgrenzungen sorgt, analog zu den Fallpaketen am 29.4.2015, IP/15/4889, und 21.9.2016, IP/16/3141.
- Aufnahme von Prüfkriterien aus der Kommissionspraxis (keine relevante Inanspruchnahme durch Personen aus anderen Mitgliedstaaten, kein erkennbarer Wettbewerber aus dem Binnenmarkt, keine Verzerrung vor- oder nachgelagerter Märkte) als Ausschlusskriterien in die Erwägungsgründe.
- Einführung einer Safe-Harbour-Klausel für Abzinsung des Betriebsgewinns in Art. 2 Rz. 39 AGVO (z.B. 4 % entsprechend EFRE; ggf. im Anschluss an anstehende AGVO-Reform) und dem folgend auch im DAWI-Freistellungsbeschluss.
- Zulassung von Kostenpauschalierungen unabhängig von der Mittelherkunft, sowohl mit Blick auf derzeit schon bestehende Regelungen in den Mitgliedstaaten (von KOM aktuell im Monitoring problematisiert) als auch Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung in AGVO für die Zukunft (analog zu dem geplanten Art. 7 Abs. 1 des aktuellen Entwurfs zur Änderung der AGVO).

#### **DAWI:**

Verbesserte Rechtsetzung im DAWI-Bereich, insbesondere:

- Plankosten zulassen entsprechend AGVO,
- Streichung von Rz. 68 DAWI-Mitteilung bzw. Anpassung an Rn. 93 Notion of Aid,
- unter bestimmten Voraussetzungen Zulassung einer vorübergehenden Rücklagenbildung einschließlich Verlustvortrag für die Dauer der Betrauung

(verbleibende Rücklagen müssten am Ende des Betrauungszeitraumes zurückgezahlt werden; man könnte ein solches Modell an verschiedene Kriterien knüpfen, z.B. Nutzung des DAWI-Freistellungsbeschlusses trotz Ausschreibung oder Beschränkung des angemessenen Gewinns auf z.B. 1 % des Umsatzes bei gleichzeitiger Deckelung des max. Ausgleichsbetrages und einer Laufzeit der Betrauung von mehr als drei Jahren).

#### **AGVO und DAWI:**

- Neue safe harbour-Klauseln, insbesondere im Rahmen von DAWI, für eine Berechnung des angemessenen Gewinns auf die Umsatzrendite (vorstellbar wäre etwa ein safe harbour von 1 % und ein pauschaler Zuschlag von x Prozent, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, die das Risiko erhöhen, bei zugleich geringer potenzieller Handelsbeeinträchtigung (z.B. Deckelung des Ausgleichsbetrages auf max. x EUR/Jahr).
- Zulassung weiterer vereinfachter Methoden.
- Vereinfachung bei den Transparenzregelungen, z.B. Eingabefeld bzgl. KMU/GU in TAM fakultativ und nicht verpflichtend vorgeben, wenn für Förderung ohne Bedeutung.
- Ergänzung der KMU-Empfehlung der KOM, um kommunale Unternehmen in größerem Umfang mit KMU gleichzustellen.
- Modifizierung des Erfordernisses der getrennten Buchführung bei kleinvolumigen Sachverhalten, z.B. die örtliche Tourist-Information verkauft auch Postkarten und Reiselektüre.

#### **DE MINIMIS UND DAWI DE MINIMIS:**

- Erhöhung der allgemeinen De-minimis-Schwelle von 200.000 EUR auf 500.000 EUR.
- Erhöhung der DAWI De-minimis-Schwelle auf 1 Mio Euro.

#### **VERFAHRENSRECHT:**

- Einführung eines Instruments zur rechtsverbindlichen Einschätzung der KOM im Vorfeld des Notifizierungsverfahrens.
- Verkürzung des Rückforderungszeitraums auf 5 Jahre.